

# Compliance und Haftungsrisiken, Versicherungsexperte Wolf-Rüdiger Senk klärt auf

Der Begriff Compliance wird insbesondere im Zusammenhang mit der Corporate Governance verwandt. Darunter versteht man die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien aber auch freiwilligen Codizes im Rahmen der ordnungsgemäßen Unternehmensführung. Während man in der Vergangenheit bisweilen vermuten konnte, dass diese Begriffe schlagwortartig wie auch andere „neudeutsche“ Modeworte gebraucht wurden ohne dass dies irgendwelche Relevanz in den Unternehmen entfaltet, sind inzwischen jedenfalls in mittleren und größeren Unternehmen Abteilungen, welche die Sicherstellung der Compliance/Regelbefolgung überwachen sollen, gang und gäbe. Versicherungsexperte Wolf-Rüdiger Senk erklärt den Sachverhalt.

Die Implementierung eines Compliance-Bereiches im Unternehmen erfordert die Schaffung eines eigenen Verantwortungsbereiches außerhalb bestehender Hierarchien. Dabei ruht eine Compliance-Organisation üblicherweise auf vier Säulen:

- Identifikation von Risiken
- Internes Informationssystem
- Externes Kommunikationssystem
- Internes Kontrollsystem

Daraus folgt zugleich, dass das Riskmanagement und die Compliance-Organisation im engen Zusammenhang stehen und sinnvollerweise zusammengelegt werden sollten. Zwar kann sich ein Unternehmen nur begrenzt gegen Compliance-Schäden absichern, jedoch besteht dessen ungeachtet die Verpflichtung von Geschäftsführung oder Vorstand, alle notwendigen Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Organpflichten zu veranlassen. Im Falle des Verstoßes gegen diese Verpflichtung kann die Unternehmensleitung für aus unzureichender Compliance-Organisation resultierende Fehler persönlich haftbar gemacht werden.

Insofern verwundert es nicht, dass auch die Rechtsprechung das Instrument der Compliance für sich entdeckt hat und zwar in einem anderen Kontext, als dies den Betroffenen möglicherweise lieb war. In einer Entscheidung vom 17. Juli 2009 hat der BGH die strafrechtliche Verantwortung eines angestellten Compliance-Beauftragten, der es pflichtwidrig unterlassen hatte, die Aufsichtsgremien davon zu unterrichten, dass der Vorstand der Gesellschaft regelwidrig überhöhte Tarife für die Straßenreinigung angewandt hatte, bejaht und diesen wegen Beihilfe zum Betrug durch Unterlassen zu einer Geldstrafe verurteilt (Az 5 StR 394/08).

Dessen Verpflichtung zum Tätigwerden gemäß § 13 StGB leitete der BGH aus seiner Stellung als Compliance Officer ab. Diese sogenannte Garantstellung wird hier durch den Dienstvertrag in Verbindung mit der tatsächlichen Übernahme des Pflichtenkreises begründet, wobei als zusätzliches Element ein besonderes Vertrauensverhältnis gefordert wird. Dies bejaht der BGH für den Fall des Compliance Beauftragten uneingeschränkt und stellt klar, dass ein Compliance Officer regelmäßig nicht nur Vermögensbeeinträchtigungen des eigenen Unternehmens zu unterbinden hat, sondern ihn auch eine Verpflichtung zur Verhinderung aus dem eigenen Unternehmen kommender Straftaten gegen dessen Vertragspartner trifft (BGH a.a.O. Rn. 25).

Da neben Effizienz- und Effektivitätssteigerung auch die Risikominimierung eines der vorrangigen Complianceziele ist, liegt es in Anbetracht der nicht nur zivil- sondern auch strafrechtlichen Risiken für den Complianceverantwortlichen nahe, im Rahmen

*Riskmanagement und die Compliance-Organisation sollten zusammengelegt werden*

des Risikomanagements auch über die Absicherung der tätigkeitsimmanenten Risiken nachzudenken. Zum einen betrifft das die sogenannte D & O Versicherung der Organe des Unternehmens, also Vorstand bzw. Geschäftsführer und Aufsichtsrat. Grundsätzlich dürfte inzwischen nahezu jedes Unternehmen eine derartige Deckung vorhalten, wobei ein Pflichtenverstoß des Managements, also auch eine mangelhafte Compliance-Organisation, in aller Regel gedeckt ist.

Spannender wird dies hinsichtlich der Abdeckung der strafrechtlichen Risiken des Compliance Beauftragten selbst, wie in dem vom BGH entschiedenen Fall. Hier steht zunächst die Verurteilung zu einer Geldstrafe im Raum, für die ein Risikotransfer qua Versicherungslösung nicht möglich ist. Anders verhält es sich jedoch mit den anfallenden Rechtsverteidigungskosten, da diese grundsätzlich über eine entsprechende Strafrechtsschutzpolice des Unternehmens versicherbar sind. Eine derartige Deckung trägt zunächst einmal alle anfallenden Gerichts-, Anwalts-, Zeugen- und Sachverständigenkosten, allerdings mit der Einschränkung, dass im Falle einer Verurteilung wegen einer Vorsatztat diese verauslagten Kosten vom Versicherer zurückgefordert werden, da die Versicherung von Vorsatzdelikten von den Versicherern aus nachvollziehbaren Gründen grundsätzlich verweigert wird. Für den Fall von Fahrlässigkeitsdelikten steht der Versicherungsschutz jedoch uneingeschränkt zur Verfügung, so dass jeder Compliance-Beauftragte als Bestandteil des – auch höchstpersönlichen – Risikomanagements gut beraten ist zu prüfen, ob seine Tätigkeit im Rahmen einer Strafrechtsschutzdeckung des Unternehmens mitversichert gilt. Im Zweifel gilt hier wie auch sonst die Empfehlung, einen spezialisierten Versicherungsmakler mit der Beschaffung einer adäquaten Lösung zu beauftragen.

**Wolf-Rüdiger Senk**

*Wie sind die strafrechtlichen Risiken des Compliance Beauftragten selbst abgedeckt*

*AVW Unternehmensgruppe  
Versicherungsmakler  
wolf-ruediger.senk@avw-gruppe.de*



## Maßgeschneiderte Lüftungstechnik für den Wohnungsbau

Heinemann ist der Spezialist für Komfortlüftungs-Systeme mit Wärmerückgewinnung mit Luftmengen von 80–1040 m³/h. Vom Einzelraumgerät über kompakte Wandgeräte bis hin zu platzsparenden Deckengeräten und dem perfekt darauf abgestimmten Luftverteilsystem. **Wir haben die Lösungen – für Neubau und Sanierung!**



**UnoPlus**  
die energiesparende Lösung für Wohlfühlklima in Einzelräumen



**Vallox ValloMulti 200**  
absolut flach (nur 236 mm) und hoch flexibel in der Gerätepositionierung – besonders geeignet für die energetische Sanierung von Etagenwohnungen



**Vallox KWL 091**  
kompaktes Wandgerät mit integrierter Dunstabzugshaube

HEINEMANN GmbH · Von-Eichendorff-Straße 59A · D-86911 Dießen  
Telefon 0 88 07/94 66-0 · Fax 0 88 07/94 66-99  
info@heinemann-gmbh.de · [www.heinemann-gmbh.de](http://www.heinemann-gmbh.de)

HEINEMANN  
Die Frischluftspezialisten